

Leitungseinführung Umspannwerk Beuren

Bekanntmachung der digitalen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der TransnetBW GmbH mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.09.2024 - Az. 24-0513.2-139 – die Leitungseinführung am Umspannwerk Beuren genehmigt.

1. Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

„Der Plan für die Leitungseinführung am Umspannwerk Beuren in den Gemeinden Singen und Volkertshausen im Landkreis Konstanz wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unter den im Abschnitt VI. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Ersatzneubau der Masten 029A und 30A der Leitungsanlage (LA) 4953 inkl. Schutzstreifen,
- Rückbau der Bestandsleitung inkl. der Masten 028 bis 030 der LA 4953,
- Bau eines Provisoriums mit Abankerungen und
- Bau eines provisorischen Auflastmasts.“

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Darüber hinaus wurde gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50.000,00 Euro festgesetzt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Lagepläne, ein Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne, einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), eine Unterlage mit den Artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen sowie Natura 2000-Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen. Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine größere Zahl von Auflagen und Zusagen insbesondere zu Natur-, Boden-, Gewässer-, und Lärmschutz, sowie zum Bau und Betrieb der Leitung.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Der vollständige Planfeststellungsbeschluss ist ab dem 19.09.2024 mit den festgestellten Unterlagen und den erlassenen Auflagen einsehbar unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

dort unter der Rubrik „**Energieleitungen**“. Der Beschluss kann auch über die Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>, dort rechts oben unter „**Über uns**“, dann „**Abteilung 2**“, „**Referat 24**“, „**Aktuelle Planfeststellungsverfahren**“ und „**Energieleitungen**“ eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird am Donnerstag, den 19.09.2024, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg für 2 Wochen eingestellt.

Gegenüber den Betroffenen gilt der Beschluss somit mit Ablauf des 02.10.2024 (Mittwoch), als bekanntgegeben. Einem Betroffenen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der gesetzlich vorgesehenen Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 richtet.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

„Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig gestellt und begründet werden.“

Freiburg, den 17.09.2024

Regierungspräsidium Freiburg